



Sportschützen Frick  
Postfach  
5070 Frick

# **Statuten der Sportschützen Frick**

(Pistolen-, Kleinkaliber- & Druckluftwaffen-Sektion)

Version 09.08.2009/LL

Genehmigt an der GV vom 27.02.1998  
(inkl. Namensänderung - alter Name: *Pistolen- & KK-Schützen Frick*)

ergänzt mit den Korrekturen der Aarg. Kantonalschützengesellschaft  
vom 13. Mai 1998

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die "Sportschützen Frick", gegründet im Jahre 1945 mit Sitz in 5070 Frick, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gliedert sich in drei Sektionen:

- a) Pistolen
- b) Kleinkaliber
- c) Druckluftwaffen

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Laufenburg, der Kantonalschützen und dem Schweizerischen Schützenverband sowie dem Schweizerischen Sportschützen Verband und seinem Unterverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

## II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, Veteranen und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

**Ausländer** können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärverwaltung vorliegt. Dies gilt nur für die Pistolensektion.

Art. 3 Die Anmeldung zum **Eintritt** muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (**Nichtmitgliedern**), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission (Dienstweg) zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Auf Antrag eines oder mehrerer Stimmberechtigter Mitglieder wird das Abstimmungsverfahren geheim durchgeführt. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Mit dem **Austritt bzw. Ausschluss** erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins. Der Austritt wird erst nach der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den **Jahresbeitrag** und den Unkostenbeitrag (s.Art.4,13) der Aktivmitglieder (Junioren, Aktiven, Senioren und Seniorenveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitglieder fest.

Art. 9 Die **Passivmitglieder** haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort *kein* Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Aktivmitglieder, die dem Verein während mindestens 25 Jahren angehört haben, können zu **Freimitgliedern** ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 11 Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;
- b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### III. Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung (Generalversammlung)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren.

Art. 13 Die ordentliche **Vereinsversammlung** findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern und des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte:

- a) Präsident
- b) Pistolen-Schützenmeister
- c) Kleinkaliber-Schützenmeister
- d) Druckluftwaffen-Chef
- e) Jungschützenleiter
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Mutationen/Ausschlüsse
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge (s.Art.4/8)
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegung von Beiträgen an die Teilnehmer auswärtiger Schiessanlässe
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich, Materialverwalter
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Verschiedenes (Informationen, Umfragen, Ehrungen)
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die **Abstimmungen und Wahlen** erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 15 Das Revisorat besteht aus 3 Mitglieder und wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.  
Die Amtsdauer des Fähnrichs beträgt ebenfalls 4 Jahre.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

Art. 16 Dem Vorstand gehören im Minimum an:  
Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar.

Der **Vorstand** trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 800.—pro Geschäftsjahr.

Art. 17 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der **Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Er kann ein weiteres Vorstandsamt ausüben.
- Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zins tragend anzulegen. (geregelt Art. 17.1)
- Der **Aktuar** ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Die **1. Schützenmeister** (Pistolen, KK, Druckluftwaffen) organisieren die Leitungen der Schiessübungen und sorgen für einen geordneten Schiessbetrieb. Sie unterstützen den Aktuar bei der Ausfertigung der Schiessberichte.
- Den **Schützenmeistern** obliegt die Leitung von Schiessübungen, die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Voraussetzung für Pistolenschützenmeister ist der Abschluss des Schützenmeisterkurses.

- Den **Vereinstrainern** (Leiter/Instruktoren SGS/SPS) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden. (Die Richtlinien des Ausbildungskonzeptes SSV und SSSV sind verbindlich).
- Der **Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der **Munitionsverwalter** besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials und führt darüber Buch.
- Der **Materialverwalter** besorgt die Anschaffung, den Unterhalt und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- Der Vorstand regelt die **Stellvertretungen**.

- Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20 Die **Revisoren** sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zustellen.

#### **V. Finanzielles**

- Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 21. Februar bis 20. Februar.  
(siehe Art.13)
- Art. 22 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
- Art. 23 Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- Art. 24 Sämtliche **Schiessübungen und Versammlungen** sind, wo nicht speziell festgehalten, den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.
- Art. 25 Eine **Revision der Statuten** kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten
- Art. 26 Fusion oder Auflösung bedürfen der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Diese (4/5) müssen mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder repräsentieren.

Bei Auflösung des Vereins, ist das Vereinseigentum der Gemeinde Frick zuhanden eines sich später bildenden Vereins in Frick, welcher den in Art. 1 beschriebenen Zweck erfüllt und den genannten Verbänden angehört, zur Aufbewahrung zu übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, geht das Vereinsvermögen an die Aarg. Kantonal-schützengesellschaft.

Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonal-schützengesellschaft und die kantonale Militärverwaltung sowie den SSSV in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 01. Mai 1988 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Frick, 27. Februar 1998 Sportschützen Frick

Der Präsident

Der Aktuar

Konrad Schmid

Bruno Häusermann

Genehmigt durch die Aargauische Kantonal-schützengesellschaft

Dietikon/Holziken, 13. Mai 1998 Präsident

Der Aktuar

*E. Hostettler*

*F. Kyburz*

Genehmigt durch die Militärverwaltung des Kantons Aargau

Ort: ...../Datum: ..... Der Chef der Militärverwaltung

.....